

52. 1. Ist der Nießbraucher eines Nachlasses, der nach dem Testamente die Ansbeute von den zum Nachlasse gehörigen Bergwerksanteilen beziehen, dagegen etwaige Zulußen tragen soll, der Gewerkschaft gegenüber verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß wegen der von den Erben geschuldeten Gewerkschaftsbeiträge sich gefallen zu lassen?

2. Sind Miteigentümer von Kuzen (neueren Rechtes) für die Zahlung der auf diese Kuzen fallenden Gewerkschaftsbeiträge solidarisch verpflichtet?

Allg. Berggesetz §§ 101 Abs. 3. 102.

A. O. R. I. 5 §§ 424 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. Mai 1899 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. Gewerkschaft B. R. (Kl.). Rep. V. 439/98.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Gewerfenbuche der klagenden Gewerkschaft standen auf den Namen der Brüder M. und S. Sch. 24 Kuzen (neuen Rechtes) eingetragen. M. Sch. verstarb im Jahre 1868 und wurde kraft Testaments von den Kindern seines Bruders S., den Beklagten zu 2 bis 6, beerbt, während seine Witwe, die Beklagte zu 1, den Nießbrauch des

Nachlasses vermacht erhalten hatte, mit der Bestimmung, daß sie von dem Bergwerksvermögen des Testators die volle Ausbeute beziehen, dagegen zur Bezahlung etwaiger Zusage verpflichtet sein solle. Im Jahre 1874 starb auch H. Sch. mit Hinterlassung seiner Ehefrau als Testamentserbin, die im Laufe des Rechtsstreites ebenfalls verstarb und von ihren Kindern, den Beklagten zu 2 bis 6, beerbt wurde.

Die Klägerin verlangte von den Beklagten rückständige Zusage von den auf den Namen der beiden Erblasser geschriebenen 24 Kuren. In erster Instanz wurde nach dem Antrage der Klägerin dahin erkannt, daß sämtliche Beklagte gemeinschaftlich verurteilt wurden, an die Klägerin 4500 *M* und 9600 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von den einzelnen Fälligkeitstagen ab zu zahlen.

Auf die Berufung der Beklagten zu 1 und die Anschließung der Klägerin wurde das erste Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte zu 1 verurteilt wurde, sich wegen des Betrages von 6000 *M* nebst Zinsen, zu dessen Zahlung die anderen Beklagten verurteilt waren, die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes M. Sch. gefallen zu lassen.

Die Revision der mitverklagten Witwe, sowie die Anschließung der Klägerin sind zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Zwischen diesen Parteien handelt es sich nur noch darum, ob und inwieweit die Beklagte Witwe M. Sch. die Zwangsvollstreckung wegen der von den Erben der Brüder M. und H. Sch. der klagenden Gewerkschaft geschuldeten Zusage in den ihrem Nießbrauch unterliegenden Nachlaß sich gefallen lassen muß. Die Streitfrage, ob die Gewerkschaft von der Witwe M. Sch. . . . unmittelbar Zahlung der Zusage verlangen könne, ist zu Gunsten der letzteren rechtskräftig entschieden, daher hier nicht weiter zu erörtern.

1. Die genannte Beklagte bestreitet die ihr auferlegte Duldungspflicht, indem sie ausführt, daß die Zusage eine rein persönliche Schuld der Kureigentümer sei, daß die Gewerkschaft sich nur an diese, hier also an die Erben der Brüder M. und H. Sch., halten könne, denen es überlassen bleiben müsse, sich mit ihr als der Nießbraucherin des M.-Sch.'schen Nachlasses dieserhalb auseinanderzusetzen. Mit dieser Ausführung wird nur das Vorhandensein eines persönlichen Schuldverhältnisses der Witwe M. Sch. zu der klagenden Gewerkschaft

verneint; einer Verurteilung derselben, sich die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß gefallen zu lassen, steht sie nicht entgegen. Die Beklagten von 2 bis 6 haften der Gewerkschaft für die Zubeßen als persönliche Schuldner mit ihrem ganzen Vermögen. Zu diesem Vermögen gehört auch der im Besitze der mitverklagten Witwe befindliche Nachlaß des M. Sch. Das Recht des Personalgläubigers, sich an das Vermögen seines Schuldners zu halten, muß nun an sich dem dinglichen Recht eines Dritten weichen, aber doch nur insoweit, als nicht diesem Recht eine Beschränkung innewohnt, die den Dritten verhindert, von demselben dem Gläubiger gegenüber Gebrauch zu machen. Im vorliegenden Falle ist der Witwe Sch. der Nießbrauch an dem Nachlaß ihres Mannes einerseits mit der Erweiterung, daß ihr die volle Ausbeute von dem Bergwerksvermögen (nicht bloß, wie es als Regel gilt, der Zinsgenuß davon) zukommen solle, andererseits mit der Auflage vermacht, daß sie etwaige Zubeße zu zahlen habe. Aus dieser ihr Nießbrauchsrecht belastenden Auflage folgt, daß sie nicht in der Lage ist, ihren Nießbrauch als ein die Veräußerung von Nachlasssachen hinderndes Recht geltend zu machen. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man auch auf Grund der Vorschriften über den Nießbrauch. Denn nach § 80 A.L.R. I. 21 liegen zwar persönliche Prästationen, welche wegen der zum Nießbrauch eingeräumten Sache einem Dritten zu leisten sind, wenn sie auf die Nutzungen gar keine Beziehung haben, dem Eigentümer ob, dagegen nach § 81 dem Nießbraucher, wenn eine solche Beziehung besteht, was im zweifelhaften Falle vermutet werden soll. Hier ist aber diese Beziehung durch das der Beklagten im Testamente eingeräumte Recht auf die Ausbeute klar gegeben. Liegt sonach auch keine eigentliche Nachlassschuld vor, sondern eine Schuld der Erben, so ist doch diese Schuld aus einem dem ungetheilten Nachlaß angehörigen Rechtsverhältnis erwachsen und muß von der Nießbraucherin kraft der ihr durch Testament und Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nur den Erben und Eigentümern gegenüber vertreten, sondern auch der Gläubigerin gegenüber wenigstens insoweit geachtet und anerkannt werden, daß sie der letzteren den Nachlaß als Gegenstand ihrer Befriedigung nicht vorenthalten darf.

2. Der Berufungsrichter hat aber das Recht der Klägerin, wegen der von den Erben der Brüder M. und S. Sch. geschuldeten Gewerkschaftsbeiträge an den im Nießbrauch der mitverklagten Witwe

befindlichen Nachlaß des M. Sch. sich zu halten, nicht in Höhe der ganzen schuldigen Summe, sondern grundsätzlich nur wegen der Hälfte der auf die ungeteilt auf den Namen der Brüder Sch. eingetragenen 24 Kuxe fallenden Zinsen anerkannt, wobei er davon ausgeht, daß die beiden Brüder zu gleichen Anteilen berechtigt waren, und die von der Witwe M. Sch. früher geleisteten Zahlungen ganz auf die nach seiner Annahme auf den Nachlaß des M. Sch. fallende Hälfte der rückständigen Zinsen angerechnet hat.

Gegen die Einschränkung der Haftbarkeit des M.-Sch.'schen Nachlasses auf die Hälfte der auf die ungeteilten 24 Kuxe fallenden Zinsen richtet sich die Anschließung der Klägerin. Dieselbe geht davon aus, daß die beiden Brüder M. und H. Sch. als gemeinschaftliche Eigentümer der an Stelle der früheren immobilien Kuxe gesetzten 24 mobilen Kuxe für die auf diese Kuxe fallenden Zinsen solidarisch hafteten, und folgert hieraus die solidarische Haftung des M.-Sch.'schen Nachlasses und die Verpflichtung der Nießbraucherin, demgemäß wegen des Gesamtbetrages der rückständigen Zinsen die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß sich gefallen zu lassen. Die solidarische Verpflichtung der Miteigentümer ergebe sich sowohl aus dem Prinzip der Unteilbarkeit der Kuxe (§ 101 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes) als auch aus den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes über Korrealverträge (§§ 424 ff. A.L.R. I. 5).

Beide Gründe gehen fehl. Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kuxe neueren Rechtes schließt ein durch Erbgang oder Rechtsgeschäft entstandenes ungeteiltes Eigentum mehrerer Personen an einem Kuxe oder einer Mehrheit von Kuxen selbstverständlich nicht aus. In diesem Falle stehen die zwei oder mehreren Miteigentümer zwar der Gewerkschaft als eine Einheit gegenüber, dergestalt daß sie ihre gewerkschaftlichen Rechte nur gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben können und der Gewerkschaft gegenüber gemeinschaftlich verpflichtet sind;

vgl. Klostermann-Fürst, Allgemeines Berggesetz Bem. 4 zu § 101;

Oppenhoff, Allgemeines Berggesetz Anm. 571;

aber daraus folgt noch nicht eine solidarische Verpflichtung der Einzelnen. Eine solche wird auch von Klostermann an der von der Anschließung in Bezug genommenen Stelle (Lehrbuch des Preussischen Bergrechts § 26 Anm. 1) nicht behauptet, und wenn dort für das

gemeine und französische Recht ratarische Berechtigung und Verpflichtung der Miteigentümer eines Kuxes angenommen wird,

vgl. auch Klostermann-Fürst und Oppenhoff, a. a. O., so würde daraus schon folgen, daß das Prinzip der Unteilbarkeit der Kuxe an sich nicht notwendig die Annahme einer solidarischen Verpflichtung mehrerer Miteigentümer eines Kuxes zur Zahlung der darauf fallenden Beiträge erheischt. In der That kann die Entscheidung der Frage nur aus den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes über Schuldverhältnisse mit mehreren Verpflichteten gewonnen werden, für deren Anwendung allerdings die rechtliche Natur und Entstehung der Forderung selbst, wie sie sich aus dem Berggesetz ergibt, maßgebend bleibt. Eine allgemeine Vermutung für die solidarische Haftung mehrerer Mitverpflichteter ist im Allgemeinen Landrecht nirgends ausgesprochen. Die §§ 424 flg. A.L.R. I. 5, auf die die Anschließung sich beruft, sprechen nur von der Verpflichtung aus gemeinschaftlich abgeschlossenen Verträgen. Im übrigen tritt solidarische (forreale) Haftung mehrerer Mitverpflichteter nur dort ein, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben ist; anderenfalls gilt anteilige, oder, wenn die Unteilbarkeit des Gegenstandes oder des Rechtsverhältnisses es erheischt, gemeinschaftliche Haftung, die sich, soweit gemeinschaftliches Vermögen der Mitverpflichteten als Objekt der Befriedigung nicht vorhanden ist, naturgemäß in anteilige Haftung der Einzelnen auflösen wird. Allerdings kann die gemeinschaftliche Verpflichtung auch eine solidarische sein oder zu einer solchen werden (z. B. bei Miterben nach der Teilung); das setzt aber immer eine entsprechende gesetzliche Vorschrift voraus. An sich folgt aus der ungeteilten Gemeinschaft mehrerer Schuldner nicht die Haftung des Einzelnen für das Ganze.

Vgl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 63 S. 361, 7. Aufl.; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 48; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 8; § 4 Ziff. 8 A.G.D. I. 5.

Hiernach könnte man zur Annahme einer solidarischen Verpflichtung der Brüder M. und S. Sch. nur durch Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über Korrealverträge (§ 424 I. 5) gelangen. Diese Anwendung ist aber ausgeschlossen, weil es, wie der Berufungsrichter zutreffend erwägt, an einem auf die Entrichtung der Zuluße gerichteten Vertrage zwischen der Gewerkschaft einerseits und den Miteigentümern des Kuxes andererseits fehlt, die Verpflichtung zur Zahlung

der Zubeße vielmehr auf der gesetzlichen Vorschrift des § 102 des Allgemeinen Berggesetzes beruht. Insbesondere kann der Gewerkschaftsbeschuß, durch den die Umwandlung der alten Gewerkschaft in eine solche neueren Rechtes stattgefunden hat, nicht als vertragsmäßiger Grund der Beitragspflicht der Gewerken angesehen werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gewerken, nach Verhältnis ihrer Ruze die erforderlichen Beiträge zu zahlen (§ 102 Allgemeinen Berggesetzes) besteht auch für die Gewerkschaften alten Rechtes und erleidet durch die Mobilisierung der Ruze grundsätzlich keine Änderung.

Waren aber die ursprünglichen Miteigentümer der Ruze, M. und H. Sch., nicht solidarisch für die Gewerkschaftsbeiträge verhaftet, so fehlt es an jedem Rechtsgrunde, den dem Nießbrauch der Witwe M. Sch. unterliegenden Nachlaß ihres Mannes als Bestriedigungsobjekt auch für denjenigen Anteil der rückständigen Beiträge gelten zu lassen, welchen die Beklagten 2 bis 6 als Erbeserben des H. Sch. verschulden.

Daß der Berufungsrichter die beiden Brüder Sch. als je zur Hälfte an den 24 Ruzen beteiligt angesehen hat, erscheint nach § 2 U.L.R. I. 17 wohl berechtigt. Einer besonderen Begründung, wie die Revision meint, bedurfte diese Annahme bei dem Mangel einer entgegenstehenden Behauptung nicht." . . .